



Stadt Leipzig  
Stadtplanungsamt  
SG 61.50 Verfahren der Bauleitplanung  
04092 Leipzig

## Landesgeschäftsstelle

**Joachim Schruth**

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30  
Fax +49 (0)341 33 74 15-13  
schruth@NABU-Sachsen.de

20.04.2021

**Stadt Leipzig Bebauungsplan Nr. 444 „Stadtquartier an der Kolmstraße“ (Vorentwurf) und die verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stadtquartier an der Kolmstraße“**

Ihr Schreiben vom: 16.03.2021

Unser Zeichen: VO-SN-2021-26433-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU-Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

Basierend auf Zuarbeit des NABU Regionalverbandes Leipzig e.V. folgende Stellungnahme, um frühzeitig Hinweise zu den örtlichen Belangen von Natur und Landschaft für die weitere Planung zu geben. Wir bitten die leicht verspätete Antwort zu entschuldigen.

1. zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Zwischenbericht III-Auswertung und Zusammenführung der Geländearbeiten:

Der Titel der Unterlage Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist irreführend. Die Unterlage behandelt in Kapitel 6.1 bis 6.2 auch Biotop- und Nutzungstypen, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 30 BNatSchG, die rechtlich eher einen mittelbaren Bezug besitzen. Des Weiteren eine detaillierte Gehölzliste, die artenschutzfachlich allenfalls Hinweise auf die Verortung von Baumhöhlen bieten kann. Die genannten Inhalte sind vielmehr im GOP anzusiedeln und für die artenschutzrechtliche Betrachtung nur informell. Die Erfassung von Wildbienen halten wir zwar für einen bedeutsamen Vorgang, aber dabei verlässt die Behandlung ebenfalls den Rahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG.

Die Erhebungen zum Artenspektrum sind zu begrüßen, sie zeigen ausführlich die hohe Bedeutung des Gebietes für die Biodiversität auf. Wir bestätigen insbesondere die auf Seite 57 getroffene Schlussfolgerung, dass

**NABU** (Naturschutzbund Deutschland)  
**Landesverband Sachsen e. V.**  
Löbauer Straße 68  
04347 Leipzig  
Tel. +49 (0)341 337415-0  
Fax +49 (0)341 337415-13  
landesverband@NABU-Sachsen.de  
www.NABU-Sachsen.de

**Geschäftskonto**  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE32 860205000001 3357 00  
BIC BFSWDE33LPZ

**Spendenkonto**  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE05 860205000001 3357 01  
BIC BFSWDE33LPZ

Vereinsitz Leipzig  
Vereinsregister VR 15  
Sitz des Amtsgerichts Leipzig  
Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

im Umfeld geeignete Flächen gefunden werden müssen, um Ausgleichs- oder Ersatzlebensräume insbesondere für Brutvögel zu schaffen.

Im Rahmen der Erhebungen der Artengruppe der Fledermäuse konnte durch das beauftragte Büro Hensen folgendes festgestellt werden: „Bezüglich der Zwergfledermaus stellt das Plangebiet ein essentielles Nahrungshabitat dar“ (Seite 48, 6.4. Fledermäuse). Diese Folgerung sollte von IB Hauffe noch übernommen werden und in die Bewertung des Eingriffs mit einfließen.

Die noch zu klärenden Fragestellungen umfassen die als erhaltenswert gekennzeichneten Gehölze, welche aufgrund der artenschutzfachlichen sowie klimatischen Bedeutung in größtmöglichem Umfang zu erhalten sind. Ebenso wird angeregt, einen größtmöglichen Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen, insbesondere der linearen Ost-West-Struktur als Nahrungshabitat für die Fledermausarten zu erhalten. Die Anlage von CEF Maßnahmen durch Strauchpflanzungen und Flächen ist noch vor Plangenehmigung zu realisieren, um zum Zeitpunkt des Eingriffs eine Wirksamkeit der CEF Flächen vorweisen zu können.

Die Inklusion des Animal Aided Designs in den gesetzlichen Artenschutz lehnen wir strikt ab (CEF 2). Die in den AAD Konzepten vorgeschlagenen Anregungen sind in ihrer Wirksamkeit nicht abschließend erprobt, befinden sich häufig in unmittelbarer Umgebung zu anthropogener intensiver Nutzung (Wohnumfeld, Freianlagen) und werden den Raumansprüchen gefährdeter Arten in kaum einem Bereich gerecht. Sie können und sollen qualifizierte CEF-Maßnahmen nicht ersetzen. Das Animal Aided Design dient dem Zweck ein Mehr an Artenschutz im Zusammenhang mit der Freiraumgestaltung zu erzeugen. Es kann allenfalls mit dem Schutzgut Tiere in der Umweltprüfung in Zusammenhang gebracht werden, keinesfalls aber mit den Erfordernissen des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des §44 BNatSchG. Die Grünordnungsplanung sollte wie von IB Hauffe festgestellt, auch Artenschutzmaßnahmen umfassen, um Eingriffsfolgen zu mindern, dies bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich, weitere Ausführungen finden Sie nachfolgend.

#### Einschätzung und Ergänzung zur Wildbienenenerfassung

Die Erfassung von Wildbienen durch STEGNERPLAN-BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND NATURSCHUTZ gibt 2019 monatliche Erfassungen bis Oktober an, in der tabellarischen Darstellung finden sich jedoch nur Erfassungen bis Juli. Die Eignung vorhandener Biotope als Lebensraum für Wildbienenarten wurde in Habitatfunktion und Habitatqualität kategorisiert und jeweils in Abstufungen differenziert. Als Kriterium ist neben der Häufigkeit wertvoller Nahrungspflanzen die gutachterliche Einschätzung der Standortverhältnisse (Besonnung und Beschattung, Bewuchsdichte der Krautschicht, Witterungsschutz, Bodensubstrateigenschaften etc.) in die Bewertung fachgerecht

eingeflossen. Die Bewertung der Flächen richtet sich nach den grundlegenden Habitatansprüchen von Wildbienen und den gemeinsamen Ansprüchen der nachgewiesenen Arten. Bei der Betrachtung ist allerdings augenfällig, dass die Artengruppe *Bombus spec.* hinsichtlich ihrer Habitatansprüche unberücksichtigt blieb. Die Habitatansprüche von *Bombus spec.* sind nicht mit den Bewertungskriterien von anderen Wildbienenarten gleichsetzbar. Eine Ergänzung ist aufgrund dieser Unterschiede erforderlich.

Hinweisen möchten wir noch auf folgende Sachverhalte: Die in Tabelle 6 angegebenen Oligolektie bei *Bombus rupestris* ist nicht zutreffend. Ebenso ist auf Seite 27 von Völkern die Rede, auf Seite 40 von kolonieartig nistenden Arten- diesen Bezeichnungen kann nicht gefolgt werden, da ausschließlich Arten von *Bombus spec.* einjährige Völker bilden, alle anderen Arten leben solitär oder lassen sich den verschiedenen eusozialen Nistweisen (z.B. kommunal, semisozial, primitiv eusozial) zuordnen. Grundsätzlich möchte der NABU RV Leipzig anmerken, dass der Großteil der Wildbienenarten dem solitären Spektrum zuzuordnen ist und eine Einordnung in verschiedene Nistweisen weder zielführend noch eindeutig möglich ist.

Im Zuge der Baufeldberäumung wird die Bergung oberirdischer Niststrukturen mit möglichst viel Material empfohlen, v.a. Staudenstängel, Ranken, trockenes Totholz. Diesbezüglich möchten wir für die „Bergung“ eine fachliche Begleitung anregen, welche zu den jeweiligen Nistarten wie Hohlraumbesiedlern, Morschholzbewohnern, Stängelbrütern usw. differenzierte Aussagen treffen kann, um ein fachlich fundiertes Vorgehen zu gewährleisten. Eine bloße Beschränkung auf Quantität sowie unspezifische Aussagen zu Niststrukturen werden als nicht zielführend angesehen.

Weiterhin wurde eine Pflanzliste für mögliche Ersatzmaßnahmen angehängt. Hierzu möchten wir dringend empfehlen, dass bei Arten mit einem kleinen, artspezifischen Aktionsradius wie im vorliegenden Fall die Niststrukturen sowie mögliche weitere essentielle Requisiten im räumlichen Zusammenhang zu den Nahrungsquellen berücksichtigt werden müssen, um ggf. ein funktionales Ersatzhabitat zur Verfügung zu stellen. Wichtig ist dabei, dass Nistmöglichkeiten in einem geeigneten Umfeld angelegt werden. Empfohlen wird eine Distanz von maximal 200 bis 300 m zwischen Nist- und Nahrungsplätzen (ZURBUCHEN & MÜLLER 2012). Der in Abbildung 14 getroffenen Einteilung der Habitatqualitäten kann nicht gefolgt werden, die Artengruppe *Bombus* mit abweichenden Habitatansprüchen blieb dabei wie bereits erwähnt unberücksichtigt. Bei Berücksichtigung von *Bombus* erhöht sich der Flächenanteil der für Wildbienen als bedeutsam eingeschätzten Flächen.

Der auf S. 32 getroffenen Folgerung, dass Nistplätze und Stellen, die für eine Überdauerung und Überwinterung geeignet sind, nur zum Bruchteil vorhanden sind, wird ausdrücklich widersprochen. Gerade bei Arten mit kleinen Aktionsradien innerhalb der artspezifischen Flugzeit ist das Vorkommen aller relevanten Requisiten (Nahrungsquellen, Nisthabitate, ggf. Nestverschlussmaterial) innerhalb des energieeffizienten Flugradius essentiell.

Den Großteil der Lebenszeit verbringen die Wildbienen als Ei, Larve, Puppe usw. innerhalb der jeweiligen Lebensstätte. Die Aussage, dass Nistplätze und Stellen, die für Überdauerung und Überwinterung geeignet sind, nur in Bruchteilen vorhanden sind, widerspricht den Ergebnissen der vorgenommenen Erhebungen. Die anhand Blütenbesuch und Keschern vorgefundenen Wildbienen nisten innerhalb des artspezifischen Aktionsradius, was auf zahlreiche Niststätten hinweist. Auch bei Nachweisen von Wildbienen auf Blüten ist aufgrund der Artspezifität von Nisthabitaten im direkten räumlichen Zusammenhang auszugehen. Den daraus folgenden Schlüssen insbesondere der Einteilung von Teilflächen mit essentieller Habitatfunktion kann nicht gefolgt werden. Grundsätzlich sind bei Wildbienen, insbesondere bei kleinen Arten mit einem entsprechend kleinen Aktionsradius die artspezifischen Aktionsräume mit zu betrachten. Auch, da ein Nachweis von Lebens- und Ruhestätten bei Wildbienen häufig nur schwer möglich ist.

Weiterhin kann der Aussage: „Somit gibt es kaum ein Zeitfenster, in dem die immobilen Entwicklungsstadien der unterschiedlichen Generationen und Arten bei einem Eingriff nicht zu Schaden kommen.“ nicht gefolgt werden. Auf Seite 34 wird angegeben: „Brutstätten von Wildbienen sind aus entwicklungsbiologischen Gründen (Flugzeiten, Nestanlage, Schlupf, Ruhestadien etc.) praktisch ganzjährig besetzt (siehe u.a. WESTRICH, 2018)“. Dies ist richtig, doch ist daraus keine Aussage zu konfliktärmeren Umsiedlungszeiten ableitbar. Ein Verbringen von hohlraumbesiedelnden Arten im Puppenstadium ist praktisch möglich. Ebenso können durch eine frühzeitige Berücksichtigung innerhalb der Planung durch Vergrämuungsmaßnahmen sowie Bereitstellung einer Ersatzfläche mit entsprechender Habitatausstattung im räumlichen Zusammenhang passive „Umsiedlungen“ durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Schreckenarten, welche durch geeignete Maßnahmen „umgesiedelt“ werden können. Der NABU RV Leipzig kann an dieser Stelle Erfahrungswerte im Zuge einer fortlaufenden Zusammenarbeit auf Anfrage gerne mit einbringen.

Der NABU RV Leipzig fordert die Beachtung des Vorranges von Vermeidungsmaßnahmen gegenüber Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Eine fachliche Begleitung durch Wildbienenfachexpertise mit Praxiserfahrung sollte sichergestellt werden. Eine Schaffung geeigneter Ausweichflächen im räumlichen Zusammenhang sollte in die Planung integriert werden.

Die angeführte Pflanzliste auf Seite 38 sollte um weitere wildbienenrelevante Pflanzenarten ergänzt werden. Der NABU RV Leipzig kann bei Bedarf eine Pflanzenliste auf Grundlage der in Leipzig nachgewiesenen Wildbienenarten zur Verfügung stellen, ebenso wurde bereits eine Saatgutmischung speziell für die in Leipzig nachgewiesenen Wildbienen (ergänzt durch Raupenfuttergräser häufiger Tagfalter im Siedlungsbereich) für Wiesen entwickelt, eine Saummischung zum benannten Artenspektrum wird aktuell erarbeitet. Wie bereits benannt sollten neben den Nahrungspflanzen die jeweiligen Habitatstrukturen in Abständen der artspezifischen Aktionsradien eingeplant werden. Hierzu sind Konzeptionen gefragt, die ästhetische Belange mit naturschutzfachlichen Belangen kombinieren.

Ein dementsprechendes, angepasstes Pflegekonzept wird begrüßt. Dies kann im Rahmen der Erarbeitung der Artensteckbriefe nach Animal Aided Design mit Beteiligung der Umweltverbände erfolgen. Der NABU RV Leipzig bietet hierzu innerhalb der Leistungsphase 1 oder 2 seine fachliche Unterstützung an.

Den Empfehlungen auf Seite 41 unter Kapitel 4 Zusammenfassung wird weitgehend gefolgt, im Fortlauf der Planung sollte die Betrachtung vertieft werden. Steinhäufen oder eigens dafür hergestellte Lehmwände mit Bohrlöchern und Trocknungsrissen als Ersatz mit Habitateignung für Wildbienen werden aus fachlicher Sicht abgelehnt. Lehm kann von steilwandbewohnenden Wildbienenarten wie z.B. *Anthophora plumipes* nicht aktiv besiedelt werden, da das Material zu hart ist. Für hohlraumbesiedelnde Wildbienenarten eignen sich vielfältige Hohlraumstrukturen. Ebenso sind Lesesteinhäufen ökologisch wenig wirksam, günstiger sind jeweils artspezifische Maßnahmen, diesbezüglich möchten wir eine vertiefte Betrachtung anregen.

Im Rahmen der Abwägung zur Notwendigkeit der vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme sollte der Erhalt der wildbienenrelevanten Habitate durch Anpassungen des Bebauungsplanes vorrangig berücksichtigt werden. Alle nicht zu berücksichtigenden Flächen sollten im Rahmen der Kompensation möglichst am Eingriffsort ausgeglichen werden.

## 2. Masterplan zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 444 „Stadtquartier an der Kolmstraße“

Der NABU RV Leipzig begrüßt die frühzeitige Einbeziehung der Umweltverbände sowie anderer beteiligter Akteure in den Planungsprozeß. Als positiv wird der grundsätzliche Verzicht auf eine Bebauung des stark durchgrünten südöstlichen Bereichs und die dauerhafte Sicherung innerhalb des Geltungsbereiches aufgenommen. Damit werden neben ökologischen auch klimatische Belange berücksichtigt.

Die freiräumliche Entwicklung der öffentlichen Grünflächen sieht Nutzungen für Columbus e.V. mit Zaubergarten, Stadtgarten, private Grünflächen (z.B.: Wohngrün Innenhöfe, Mietergärten, Spielflächen), Schulfreiflächen, öffentlich nutzbare Sportaußenanlagen, Jugendspielbereich (Bolzplatz, Streetball) sowie einen Außenbereich Kindergarten vor. Aus dieser Gemengelage der Nutzungen sowie durch die angrenzende Bebauung und die dadurch zu erwartende Nutzungsintensivierung und die flächenmäßige Verkleinerung des Zaubergartens, welche ebenfalls mit einer zu erwartenden Nutzungsintensivierung einhergeht, ist davon auszugehen, dass das aktuell erfasste Artenspektrum nicht in vollem Umfang im Geltungsbereich, auch bei Erhalt von Grünstrukturen erhalten bleiben kann.

Ebenfalls ist durch die geplante Fußwegführung innerhalb der zu erhaltenden Grünzüge mit einer erhöhten Frequentierung sowie durch die geplanten Nutzungsformen mit einer umfangreicheren nächtlichen Beleuchtung zu rechnen, welche mit negativen Einflüssen auf störungsempfindliche Arten einhergehen kann. Dieser betriebsbedingte Umstand ist in der Wirkungsprognose und Maßnahmengestaltung im Plangebiet zwingend zu berücksichtigen.

Unter 3.4.6 Vegetation werden grüne „Pflanzstreifen“ und „Pflanztaschen“ benannt, welche mit Strauch-, Gräser- und Heckenpflanzungen begrünt werden sollen. Die Pflanzenarten sollten vorrangig nach ökologischen Gesichtspunkten gewählt werden. Ziergräserpflanzungen, Mulchabdeckungen aus Rindenmulch oder Holzhäckseln und die Verwendung von Unkrautfließ sind grundsätzlich abzulehnen, günstiger ist bei Neupflanzungen im Herbst ein Mulchen mit anfallendem Laub oder Grünschnitt. Die Pflanzenauswahl sollte primär aus heimischen Arten bestehen, dichte Strauchgruppen ermöglichen Freibrütern ein Bruthabitat, Einsaaten mit Regiosaatgut sind eine zeitgemäße und moderne Antwort auf das globale Artensterben und erhöhen zudem die Erholungsfunktion für Menschen durch z.B. Vogelzwitschern und Naturbeobachtungen. Alternativ zur Beschränkung auf kleinkronige Bäume auf den Quartiersplätzen (Masterplan S. 33) schlagen wir vor, auch großkronige Bäume als zentrale Elemente mit einzubeziehen, wie dies auf historisch gewachsenen Dorfplätzen noch anzutreffen ist. Großkronige Bäume weisen einen größeren ökologischen Wert auf als kleinkronige Ziergehölze.

Das Pflanzenbild sollte aus möglichst artenreichen heimischen Pflanzenarten bestehen.

Immergrüne Gehölze für Innenhöfe sowie als Sichtschutz zu Privatgärten sind ohne konkrete Pflanzenartbenennung bzw. Ausschlüsse in der vorliegenden Form abzulehnen, denn in der Praxis erfolgen häufig naturschutzfachlich kritisch zu betrachtende Pflanzungen mit Thuja und Kirschlorbeer. Die aktuell vorliegende Vision der Freiflächengestaltung des Geltungsbereiches lässt bisher zeitgemäße, nachhaltige und ökologisch funktionale Ansätze vermissen. Diesbezüglich möchten wir anregen, die

Freianlagenplanung für die Wohngebiete und Gemeinbedarfsflächen möglichst nach dem Animal Aided Design auszurichten. Die benannten Arten, welche im Rahmen von Animal Aided Design berücksichtigt werden sollen, sind neben dem Teichmolch Zwergfledermaus und Grünspecht. Diese Arten werden jedoch durch den gesetzlichen Artenschutz abgebildet. Günstige Arten für Animal Aided Design wäre z.B. eine Art aus der Artengruppen der Wildbienen und auch der Freibrüter, um dem Schirmartenprinzip (Mitnahmeeffekte auf andere Arten) Rechnung tragen zu können.

Zum Immissionsschutz wurde eine Lärmschutzwand an der Kita beauftragt. Hierzu möchten wir frühzeitig auf die Problematik des Vogelschlages an Glaswänden und Glasfassaden hinweisen. Lärmschutzwände bieten gute Möglichkeiten für die Bepflanzung mit Kletterpflanzen, welche für Brutvögel und Insekten wichtige Sekundärlebensräume bereitstellen können und zudem grafittischer sind. Insgesamt ist die Anwendung von Kletterpflanzen eine platzsparende Möglichkeit unterschiedliche Belange zu befrieden. Sogenannte 3D Bepflanzungen mit Raum überspannenden Gittern sowie die Installation von Pergolen bieten im Hochsommer Sonnen- und Hitzeschutz sowie vielfältige Lebensräume.

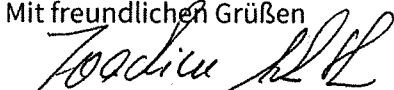
Unter 4.3. Freiraumkonzept sind bereits bauliche Optionen wie die Verwendung von Ökopflaster angeführt. Von der Anwendung von Ökopflaster ist bekannt, dass es durch Zusetzungen der wasserführenden Poren schnell an Wirksamkeit verliert. Hierzu möchten wir anregen, für Plätze und Wege stattdessen Teilversiegelungsoptionen in ungebundener Bauweise sowie Lochpflaster mit einzuplanen, welche als multifunktionale Nistflächen für Wildbienen fungieren können und auch Regenwürmern dienen.

Unter 3.4.4 werden Konzeptideen eines halböffentlichen Nutzgartens angeführt, diesbezüglich ist festzuschreiben, dass eine Ansiedlung von Bienen (Honigbienenvölker) den Artenschutzbelangen widerspricht und städtebaulich ausgeschlossen wird. Die festgestellten Wildbienenarten, welche prioritär im Geltungsbereich zu erhalten sind, haben deutlich Vorrang vor der künstlichen Ansiedlung von Nutztieren mit hinlänglich bekannten negativen Auswirkungen auf die heimischen Bestäuber.

Eine maximale mögliche Einbeziehung von Fassaden- und Dachbegrünung nach ökologisch funktionalen Grundsätzen ist an allen Gebäuden anzuregen.

Wir bitten um Zustellung der Abwägung zum Vorhaben bzw. um Beteiligung an der Planfortschreibung.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Schruth

